

# Notizen

## Die Altersversorgung des Handwerkers

Das Gesetz über die Altersversorgung des deutschen Handwerkers, das Reichsarbeitsminister Seidte gestern verhängt hat, bedeutet unmittelbar vor Weihnachten ein Geschenk höchsten Ranges für diesen wichtigen deutschen Berufsstand. Es ist bekannt, welche Schwierigkeiten gerade der Handwerkerstand hinsichtlich seiner Altersversorgung schon in der Zeit vor dem Kriege, besonders aber in den schwierigen Jahren der Nachkriegszeit zu überwinden hatte. Das Gesetz stellt nunmehr auf dem Gebiet handwerklicher Altersversorgung eine umfassende Ordnung her.

Die Grundgedanken des Gesetzes sind: einmal die Versicherungspflichtung für alle Handwerker, wobei dem einzelnen die Wahl zwischen Renten- und Kapitalversicherung freigestellt bleibt. Zum zweiten eine Umlage für die „Versicherungsausgaben“, bei denen wegen der hohen Alters die Beiträge zu hoch werden würden; die Umlage der Mittel für diese erfolgt je nach der Bedürftigkeit. Für die Versicherung des Handwerkers ergeben sich nach dem Gesetz folgende drei Möglichkeiten: 1. die Versicherung des selbständigen Handwerkers bei der Angestelltenversicherung, 2. Rentenversicherung bei der Angestelltenversicherung nur mit einem halben Pflichtbeitrag, die andere Hälfte wird in Form einer Prämie zur Lebensversicherung gezahlt. Auf diese Weise wird eine Anwartschaft auf eine Rente wie auf eine Kapitalabfindung gesichert; für den Handwerker ist das unter Umständen besonders wertvoll. 3. volle Abführung der Pflicht zur Rentenversicherung durch eine private Lebensversicherung.

Durch das Gesetz wird die Sicherung älterer und aller Handwerker vor wirklicher Not in ihrem letzten Lebensabschnitt erreicht. Diese Altersversorgung der Handwerker wird es ermöglichen, daß auch in diesem Berufsstande die Älteren, nicht mehr recht Arbeitsfähigen aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden können. Damit sichert die Altersversorgung zugleich für die Zukunft bessere Aufstiegsmöglichkeiten für die jüngeren Handwerker. So bedeutet das Gesetz eine außerordentliche Verbesserung der sozialen Lage des gesamten Handwerkerstandes.

## Die deutsche Reichslotterie kommt

Beginn im Mai 1939 nach neuem Spiel- und Gewinnplan

Die Reichsregierung hat heute ein Gesetz über die deutsche Reichslotterie beschlossen, durch das an Stelle der verschiedenen bisher nebeneinander bestehenden Staatslotterien eine einheitliche deutsche Reichslotterie errichtet wird.

Damit wird auch auf diesem Gebiet der dem Wesen und dem Aufbau des Dritten Reiches entsprechende Zustand geschaffen. Es gibt also in Zukunft keine Preussisch-Süddeutsche, Sächsisch- oder Hamburger Staatslotterien mehr, sondern nur noch eine einzige große Klassenlotterie, die deutsche Reichslotterie. Die deutsche Reichslotterie wird etwa im Mai 1939 mit ihren Auspielungen nach neuem Spiel- und Gewinnplan beginnen.

Die bereits eingeleiteten Staatslotterien werden selbstverständlich planmäßig zu Ende geführt. Die Spieler werden besonders darauf hingewiesen, daß kein Anteil Ankauf besteht, etwa das Spielen in den noch laufenden Staatslotterien abzubrechen. Damit würden sie nur ihre durch die Teilnahme an den Verlosungen erworbene Anwartschaft auf Teilnahme an der Haupt- und Schlussklasse und damit die weitesten Gewinnchancen aufgeben.

Die Inkraftsetzung des Gesetzes für das Land Österreich ist zwar noch vorbehalten, doch soll die deutsche Reichslotterie binnen kurzer Zeit auch im Lande Österreich als alleinige Staatslotterie eingeführt werden. In den jüdisch-deutschen Gebieten tritt die Deutsche Reichslotterie ohne weiteres in die Lücke ein, die nach der Beendigung der 39. tschecho-slowakischen Klassenlotterie entstanden war.

## Vierteljährlich 26 Millionen Fettverbilligungsscheine

Aus der Neuordnung der deutschen Fettwirtschaft ist im Reichsarbeitsministerium die Aufgabe der Fettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung erwachsen. Die Verbilligungsmassnahme besteht in der vierteljährlichen Ausgabe von Stammabschnitten mit Reichsverbilligungsscheinen für Speckfette. Der Stammabschnitt enthält zur Zeit 6 Reichsverbilligungsscheine zu je 25 Pfennig. Die Fettverbilligungsscheine werden namentlich ausgegeben an die Empfänger von Arbeitslosen- und Kurzarbeiterunterstützung, an die Unterstützungsempfänger der öffentlichen Fürsorge und sonstige Personen, deren Einkommen den doppelten Richtsatz der öffentlichen Fürsorge in der Regel nicht übersteigt. Kinderreiche werden besonders berücksichtigt. Um die Tragweite dieser Fettverbilligungsmassnahmen aufzuzeigen, teilt der Reichsarbeitsminister in seinem großen Rechenschaftsbericht mit, daß im Jahre 1937 vierteljährlich rund 20 Millionen Fettverbilligungsscheine ausgegeben worden sind. Neben den Fettverbilligungsscheinen hat die Regierung besondere Stammabschnitte mit Bezugsscheinen für Konsummargarine eingeführt, die von den Fürsorgeverbänden einem weiteren Kreis minderbemittelter Volksgenossen zur Verfügung gestellt werden. Sechs Millionen solcher Scheine, die die Erlangung dieses billigen Nahrungsmittels gewährleisten, werden vierteljährlich verteilt.

## Kleine Chronik

### Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes verliehen

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes hat dem Vertrauensarzt der Deutschen Volkshilfe in Paris, Dr. Albert Cloas, der dem ermordeten Gesundheitsrat vom Rath die erste ärztliche Hilfe geleistet hat, das Verdienstkreuz des Ehrenzeichens des Deutschen Roten Kreuzes und dem französischen Staatsangehörigen Remand Thomas, der innerhalb anderthalb Tagen dreimal sich als Blutspender für den Gesundheitsrat vom Rath zur Verfügung gestellt hat, das Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes 2. Klasse verliehen.

### Schneefälle auch im Rheinland

Im Rheinland haben überall bei leichtem Frost Schneefälle eingekehrt, so daß doch noch mit weissen Weihnachten zu rechnen ist. Das Treiben auf dem Rhein hat etwas nachgelassen. Auf der Mosel herrscht vielfach Eisstand.

### Englands Unterhaus verlagert sich

Das englische Unterhaus hat sich bis zum 31. Januar 1939 verlagert.

### Größere Mehrheit für Tolabier

Im weiteren Verlauf der Haushaltsausprache stellte die Regierung zum zweiten Male die Vertrauensfrage. Das Ergebnis der Abstimmung war 322 : 265 mit 23 Stimmenthalten.

### USA unterstützt Katalanien

Die amerikanische Regierung geht immer offener dazu über, dem bolschewistischen Spanien auch wirtschaftliche Hilfeleistung zu geben. Während des nächsten Halbjahres sollen monatlich 100 000 Küffer Mehl nach Katalanien entsandt werden. Bislang entsandte Amerika insgesamt 60 000 Küffer.

# Verjährungsfristen laufen am 31. Dez. ab

## Wer hat noch ausstehende Forderungen?

„Verjährung“ heißt soviel wie „Erlöschen eines Rechtsanspruch nach einer bestimmten Zeitdauer“. Der Zweck dieser im BGB. gegebenen Maßnahme ist: dem Bestehen klarer Forderungen ein gewisses Ziel zu setzen. Die Verjährungsfristen betragen in der Regel 30 Jahre, für Forderungen aus dem täglichen Leben jedoch nur 2 oder 4 Jahre; sie beginnen zu laufen mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist. Demnach verjähren am 31. Dezember 1938 alle Forderungen, die (nach den verkürzten Fristen von 2 bzw. 4 Jahren) vor dem 1. Januar 1936 entstanden sind!

### Verjährungsfrist von zwei Jahren

Innerhalb von zwei Jahren verjähren die Forderungen der Kaufleute, Lieferanten, Fabrikanten, Handwerker, Landwirte und Künstler für Lieferung von Waren oder Erzeugnissen, Ausführung von Arbeiten und Versorgung fremder Geschäfte (einschließlich der Auslagen zur Verwendung im Haushalt des Schuldners); ferner Fahrlohn, Fracht- und Votenlohn, Forderungen der Gastwirte für verabfolgte Speisen und Getränke, Mietzinsen für bewegliche Sachen, Gehalts- oder Lohnansprüche im Privatdienst stehender Personen sowie die Honorare der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare.

### Verjährungsfrist von vier Jahren

In vier Jahren verjähren Zins- und Amortisationsrückstände, Miet- und Pachtzinsen für nichtbewegliche Sachen, Renten, Befolgungen, Wartegebühren, Unterhalts- und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Leistungen; ferner Ansprüche für Warenlieferungen, Ausführungen von Arbeiten und Versorgung fremder Geschäfte für den Gewerbebetrieb des Schuldners (einschließlich aller Auslagen).

Die Rückansprüche beim Kauf verjähren für bewegliche Sachen in 6 Monaten, für Grundstücke in 1 Jahr — im Falle arztlicher Verschweigung seitens des Verkäufers jedoch erst in 30 Jahren! Schadenersatzansprüche gegen die Rechtsopfer (verlorener, beschädigter) Postsendungen „verjähren“ jeweils nach sechs Monaten von Tage der Auslieferung der Sendung an!

## Wesen und Bedeutung der Verjährung

Ein Pflichtteilsanspruch verjährt innerhalb drei Jahren seit Kenntnis des Erbfalls.

### Hemmung und Unterbrechung der Verjährung

Der Gläubiger hat, um sich gegen Hebeurteilungen von seiten des Schuldners zu schützen, das Recht, die Verjährung zu „unterbrechen“ oder zu „hemmen“. Dazu bedarf es einer ausdrücklichen, am besten schriftlichen (!) Erklärung zwischen Gläubiger und Schuldner, daß die Leistung gestundet ist. In diesem Falle liegt eine „Hemmung der Verjährung“ vor; die Verjährung ruht, die Verjährungsfrist wird auf die Dauer der Stundung nicht anzurechnen. Bei der „Unterbrechung der Verjährung“ hingegen, die eine Einrechnung der vorher abgelaufenen Frist nicht zuläßt, kann höchstens nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes eine neue Verjährung beginnen. Unterbrochen wird eine Verjährung durch (möglichst schriftliche!) Erklärung des Schuldners dem Gläubiger gegenüber, daß er den Anspruch bzw. die Forderung anerkennt und Abschlages- oder Rinszahlungen, Sicherheiten u. ä. leistet!

### Verjährung der Verjährung

Sind dem Gläubiger zur Sicherung seiner Forderungen die eben genannten Wege („Hemmung“ oder „Unterbrechung“) nicht ausreichend, so bleibt ihm letzten Endes nur noch das Mahn- oder Klageverfahren: er muß dann also entweder den Erlaß eines Zahlungsbefehls beantragen oder Klage erheben. Unbedingtes notwendig ist natürlich, daß die Beantragung des Zahlungsbefehls oder die Anbringung der Klage wegen am 31. Dezember 1938 verjährender Forderungen (Ansprüche) spätestens an diesem Tage bei dem zuständigen Gericht einreicht — damit ist die Unterbrechung der Verjährung gewährleistet!

### Verjährungsfrist von 30 Jahren

Soweit Rechtsansprüche nicht der verkürzten Verjährung unterliegen, verjähren sie in 30 Jahren. Ebenfalls für durch rechtskräftiges Urteil festgestellte Forderungen beträgt die Verjährungsfrist stets 30 Jahre. — Im Grundbuch eingetragenem Rechte verjähren nicht. Ebenso unterliegen Ansprüche zwischen Ehegatten (während der Dauer der Ehe) sowie zwischen Eltern und Kindern keiner Verjährung.

# 2000 feierten mit dem Führer Weihnachten

## Ein stimmungsvolles Fest der Kameradschaft mit den am Neubau der Reichskanzlei beschäftigten Arbeitern

Berlin, 23. Dezember. In der festlich geschmückten Reichshalle feierte am Donnerstagabend die gesamte Belegschaft des Neubaus der Reichskanzlei gemeinsam mit dem Führer das Weihnachtsfest. Jeder Arbeiter erhielt als Weihnachtsgeschenk das Bild des Führers mit Unterschrift und ein großes Lebensmittelpaket.

Die große Halle bot ein farbenstreiches Bild. Von der Decke hingen zwei riesige Wägenkranze. Vier große Tannenbäume gaben mit ihrem Lichterglanz der Halle ein besonders stimmungsvolles Gepräge. An langen Reihen weihnachtlicher und mit Tannenzweigen geschmückter Tische hatten die 2000 deutschen Arbeiter Platz genommen, die unermüdetlich bei Wind und Wetter, bei härtestem Frost Tag und Nacht an der Ausführung des Auftrages des Führers arbeiteten. Besonders groß war die Freude und Dankbarkeit, daß sie diese Weihnachtsfeier zusammen mit dem Führer erleben konnten.

Mit dem Führer nahmen an der Weihnachtsfeier der Schöpfer des Monumentalbauwerkes, Architekt Professor Speer, mit seinen engeren Mitarbeitern, ferner der Chef der Reichskanzlei, Reichsminister Lammer, Reichspressechef Dr. Dietrich, die Adjutanten des Führers, SS-Obergruppenführer Bräuner, Oberstleutnant Schmidt und NSKK-Brigadeführer Bornmann, außerdem SS-Obergruppenführer Sopp, Dietrich, der stellvertretende Gauleiter von Berlin, Staatsrat Wörthler, und Gaupropagandaleiter Wächter teil.

Namens der Belegschaft richtete Voller Gottwald, nachdem der Führer bei seinem Eintreffen von seiten der Vorkommnisse der Reichshalle begrüßt worden war, tiefempfundene Dankesworte für die Gestaltung der Weihnachtsfeier, durch die — wie er unter jubelnder Zustimmung erklärte — der heutige Tag für den Schöpfer des Bauwerkes, Professor Speer, für die gesamte Bauleitung und alle am Bau Tätigen zu einem unvergesslichen Ehrentag geworden ist.

## Sich selbst ein Auge ausgestoßen

### 4 Jahre Zuchthaus für Versicherungsbetrug

Köln, 23. Dezember. Vor der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Köln ging am Donnerstag nach fast zweijähriger Dauer ein Prozeß um einen Versicherungsbetrug besonderer Art zu Ende. Der 47 Jahre alte Philipp Köller aus Köln war beschuldigt, an mehreren in- und ausländischen Versicherungsvereinigungen einen Betrugsversuch dadurch begangen zu haben, daß er sich selbst ein Auge ausgestoßen habe und dafür Versicherungssummen von etwa 760 000 RM beanspruchte.

Außer zwei deutschen Versicherungsverträgen hatte er auch bei London in England eine Versicherung gegen den Verlust verschiedener Körperteile abgeschlossen. Auf das Zeugnis des jüdischen Kölner Arztes, der ihm das Auge entfernt hat, bekam er als Anzahlung auf 50 000 Pfund auch bereits 30 000 Pfund ausgezahlt.

Zu der Verhandlung waren etwa 30 Zeugen und mehrere Sachverständige geladen. Das Gericht hat auf Grund der Zeugenaussagen und insbesondere der Gutachten zweier Sachverständiger zu der Überzeugung, daß sich K. das Auge durch Kollin unempfindlich gemacht und dann selbst mit einem scharfen feinen Messer verletzt habe. Nachdem der Staatsanwalt am Mittwoch seinen vollständigen bzw. versuchten Versicherungsbetrugs vier Jahre Zuchthaus beantragt hatte, verurteilte das Gericht am Donnerstagabend den Angeklagten zu vier Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust. 10 Monate der Untersuchungshaft werden auf die Strafe angerechnet. Der Vorstehende führte in seiner Begründung aus, daß sich K. trotz der ausweichenden Antworten des Angeklagten ein klares Bild ergeben habe. Die Verlässlichkeit des K. verdiente keine Milde, zumal die Schwere der Tat in der Kriminalgeschichte einzig dastünde. Auch um vor ähnlichen Verbrechen abzuwarnen, habe das Gericht ein hartes Urteil fällen müssen.

## Nach Todesopfer der Kälte in Belgien

Brüssel, 23. Dezember. In ganz Belgien sind seit Mittwoch abend starke Schneefälle zu verzeichnen. In den Ardennen und in der „Ragne“ in Ostbelgien hat die Schneedecke eine Höhe von 40 Zentimeter erreicht. In Brüssel und Mittelbelgien liegen etwa 10 Zentimeter Schnee. Die Temperaturen sind leicht gefallen, jedoch werden immer noch 9 bis 15 Grad unter Null gemeldet. Die Kälte hat am Donnerstag wieder acht Todesopfer gefordert. — Die Schifffahrt auf der Maas ist infolge der Vereisung völlig lahmgelegt. Mehrere Dampfer in der Nähe von Verviers und in der Vorlage wurden vorübergehend stillgelegt, da die Maschinen durch die Kälte zum Teil unbrauchbar geworden sind.

## Zusammenstoß zwischen Autobus und Eisenbahn

### Drei Tote, 19 Verletzte

Braunschweig, 23. Dezember. Wie die Reichsbahndirektion Hannover mitteilt, durchbrach am Donnerstagmorgen bei dem Bahnhof Thiede an der Strecke Verneburg — Braunschweig ein Autobus die für einen im gleichen Augenblick vorbeifahrenden Fernbuszug geschlossene Schranke. Der Kraftwagen wurde durch den Zug zur Seite geschleudert und beschädigt. Von den Insassen des Autobusses sind drei Personen getötet, vier schwer und 15 leicht verletzt worden. Die Verletzten wurden Braunschweiger Krankenhäusern zugeführt.

## Zur Berücksichtigung von Vermögensveränderungen bei der Judenvermögensabgabe

Der Reichsminister der Finanzen teilt mit: Nach der Verordnung über die Anmeldeung des Vermögens von Juden vom 20. April 1938 war jeder Jude verpflichtet, sein Vermögen nach dem Stand vom 27. April 1938 bei der höheren Verwaltungsbehörde anzumelden und jede Veränderung seines Vermögens unverzüglich anzuzeigen. Von der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige waren lediglich die Vermögensveränderungen ausgenommen, die im Rahmen einer angemessenen Lebensführung oder des regelmäßigen Geschäftsbetriebes eintreten.

Beim Erlaß der Vorschriften über die Erhebung der Judenvermögensabgabe ist davon ausgegangen worden, daß sich das Vermögen jedes einzelnen Juden nach dem Stand vom 12. November 1938 auf Grund seiner Pflicht zur unverzüglichen Anzeige von Veränderungen im allgemeinen aus den Anmeldungen und Nachtragsanzeigen an die höhere Verwaltungsbehörde ergeben würde. Nur um auch die durch den laufenden Lebensunterhalt und den regelmäßigen Geschäftsbetrieb eingetretenen Veränderungen des Vermögens und einige sonstige aus einschlägigen Gründen noch nicht angezeigte Vermögensveränderungen zu berücksichtigen, ist Anfang Dezember darauf hingewiesen worden, daß alle bis zum 12. November 1938 eingetragenen Vermögensveränderungen auch nachträglich bei der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt werden können und bei der Bemessung der Judenvermögensabgabe zu berücksichtigen sind.

Die Art von Veränderungsanzeigen, mit denen die höhere Verwaltungsbehörde und nach ihnen die Finanzämter überlassen werden, läßt erkennen, daß die Juden in vielen Fällen ihre Pflicht, Vermögensveränderungen unverzüglich anzuzeigen, außer acht gelassen haben.

Die Finanzämter sind nunmehr angewiesen worden, bei der Judenvermögensabgabe nur noch solche Veränderungsanzeigen über Vermögensrückgänge zu berücksichtigen, die bis zum 31. Dezember 1938 bei der höheren Verwaltungsbehörde eingegangen.

Seite 4  
inet  
Ingefekt  
schlicht  
berfchlott  
ohn-Omit  
Maschlitte  
Altenberg  
zur Zell  
Eröffnung  
erzgebirge  
Rohoma  
nach W  
Altenber  
urbahn ist  
er an die  
hert  
es in dem  
ist. Auch  
ihres Jah  
ihnen, die  
jellen Ver  
ieder ver  
ählung der  
den 1. Ja  
versorgung  
hah sie sich  
rungsgruppe  
ohne weite  
ren Infolge  
den Lebens  
den Alters  
werden soll  
n deutschen  
ähungsmitt  
ble brachte  
n den Dank  
beiter zum  
In den  
schubmacher  
änner gos  
werden wurde  
der Sonder  
wurde festge  
bestimmlichen  
in Was ent  
Bretterwand  
erhält ein  
lässigerweise  
Ein Wieder  
t mehreren  
Der tablate  
seiner Eigen  
mehrere Tü  
berhand.  
elzung unter  
enden Kerze  
schidnerweise  
nende Sofa  
et wurde.  
ante ein  
ffine Strahe  
anglichlicher  
Rückwärts  
postkarten:  
n beiseite ge  
tiefenliegend  
s einordnet  
des Gebäudes  
drückt. Am  
und Troden  
erfragen er  
Sausecke ge  
bende 30 Jahre  
er benachbar  
pfortleitungen  
eiter. Beim  
am Kloster  
gestürzt und  
Rückgratver  
stan, 22. Dez.  
großes Abend  
lich des 30. Se  
diese Sendung  
n außerordent  
den. Kammer  
erpflichtet war  
nisse von Wien  
Erlaß für ihn  
der technische  
t von zwei  
chzeitig zu  
dmar das Or  
n Velpzig aus  
entsprechenden  
von zwei Sen  
net, durch eine  
gelungen, und  
die Rossmenge  
Ra Wilt nicht  
erte von Kilo